

# Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Heidelberg (BeitrO)

Mit Änderungen vom 04.02.2014, 15.07.2014, 16.12.14, 19.04.2016

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 bis Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 421 f.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 16. Dezember 2014 folgende Beitragsordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Beitragsordnung im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gem. § 65b Abs. 6 LHG am 14. Januar 2015 genehmigt

## § 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Verfasste Studierendenschaft (VS) der Universität Heidelberg erhebt gemäß § 65a Abs. 5 Satz 2 bis Satz 5 LHG zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beitrag (im Folgenden: VS-Beitrag) von ihren Mitgliedern. Hierzu gehört auch der Grundbeitrag für den Verkehrsverbund zur Sockelfinanzierung des Semestertickets sowie zur Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung. Beitragspflichtig sind alle an der Universität Heidelberg immatrikulierten Studierenden (§§ 60 Abs. 1 Satz 1 und § 65 Abs. 1 Satz 1 LHG), darin eingeschlossen die immatrikulierten DoktorandInnen (§ 38 Abs. 5 Satz 2 LHG), sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

## § 2 Fälligkeit

(1) Der VS-Beitrag wird mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit Beginn der Frist für die Rückmeldung zum bevorstehenden Semester fällig und ist in der von der Universität Heidelberg bekannt gemachten Form einzuzahlen, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf.  
(2) Der VS-Beitrag wird gemäß § 65a Abs. 5 Satz 5 LHG von der Universität Heidelberg unentgeltlich eingezogen.

## § 3 Beitragshöhe

(1) Der VS-Beitrag beträgt 33,30 Euro je Semester. Hiervon entfällt  
1. ein Anteil von 20,80 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets,  
2. ein Anteil von 5,00 Euro auf die Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung,  
3. ein Anteil von 7,50 Euro auf die VS.  
(2) Befristet eingeschriebene Studierende i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG sind von der Zahlung des Beitragsanteils nach Absatz 1 Nr. 3 befreit. Ihr VS-Beitrag beträgt damit 25,80 Euro je Semester.  
(3) Der Beitragsanteil nach Abs. 1 Nr. 3 ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:  
1. für die Arbeit der Studienfachschaften 40 %  
2. für die Arbeit des Studierendenrats und der Referate 60 %  
(4) Bis zur Konstitution einer Studienfachschaft werden die ihr zugeteilten Gelder vom Finanzreferat des Studierendenrats verwaltet. Näheres regelt die Finanzordnung.

## § 4 Rückerstattung

(1) Für die Rückerstattung gelten die Vorgaben des § 12 Abs. 3 Landeshochschulgebührengesetz entsprechend.  
(2) Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Beitragsanteil für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2) zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an die Verfasste Studierendenschaft zu richten (Albert-Ueberle-Straße 3-5, 69120 Heidelberg), er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, bei der Verfassten Studierendenschaft eingegangen sein.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zur Rückmeldung zum Sommersemester 2015, also zum 15. Januar 2015, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 12. Februar 2014, geändert durch Satzung vom 15. Juli 2014, außer Kraft.